

## **SATZUNG DER GEMEINDE TREBUR**

### **ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IN DEN ORTSKERNEN VON TREBUR, ASTHEIM UND GEINSHEIM**

#### **Präambel**

Die Bewahrung und Erneuerung des Ortsbildes in den Ortskernen von Trebur, Astheim und Geinsheim ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Das in Jahrhunderten gewachsene Ortsbild verlangt für eine zeitgemäße Weiterentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf ortstypische Gestaltungsmerkmale und überlieferte Gestaltungsregeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre dieses Ortes geprägt haben und auch künftig prägen sollen. Dabei sollen moderne Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat daher aufgrund des § 91 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November (GVBl. S. 571) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) am 14.07.2023 folgende Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in den Ortskernen von Trebur, Astheim und Geinsheim beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb der Gebiete, die in den Übersichtskarten dargestellt sind, für jegliche bauliche Maßnahme, d. h. für Neu- und Wiederaufbauten, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen aller Art sowie für die Errichtung von Werbeanlagen.
- (2) Die Grenzen der Gebiete sind in den Karten, ausgearbeitet im August 2022 und März 2023, eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gestaltungsziele**

- (1) In den Ortskernen sind bauliche Anlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Empfehlungen so zu gestalten, dass sie sich in die historisch gewachsene Baustruktur und das Straßenbild harmonisch einfügen. Dabei ist auf Gebäude und Ensembles von baugeschichtlicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bauliche Anlagen sind bei Instandhaltungsarbeiten so zu gestalten, dass keine Verunstaltung des Gebäudes oder des Straßenbildes eintritt. Bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an den vor 1930 errichteten Wohngebäuden ist deren historisches Erscheinungsbild zu erhalten.
- (3) Der Geltungsbereich umfasst die historischen Ortskerne mit landwirtschaftlich geprägter Hofreitenstruktur; diese städtebauliche Struktur gilt es zu sichern.
- (4) Große Teile der historischen Ortskerne sind als Gesamtlage ins Denkmalsbuch eingetragen. In diesen Bereichen findet das Hessische Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 28. November 2016 Anwendung. Das bedeutet, dass Baumaßnahmen auch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden müssen, insbesondere hinsichtlich Farbgebung, Materialwahl, Fensterformaten und Werbeanlagen.

### § 3 Einfügen in das Siedlungsgefüge

#### (1) Abstände

Die Gebäude der Hofreiten sind entweder als Grenzbebauung oder mit sehr niedrigen Abständen sowohl zur Nachbar- als auch zur Straßengrenze hin errichtet. Die Wohnhäuser sind als Grenzbebauung zur Nachbar- und zur Straßengrenze hin errichtet. Um das daraus resultierende typische Ortsbild zu erhalten, sind im gesamten Geltungsbereich für Neu- oder Ersatzbauten geringere als die in § 6 HBO geforderten Abstandsflächen zuzulassen, unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO.

#### (2) Gebäudegrundfläche

Die Baukörper sind auf einer rechteckigen Grundfläche aufzubauen, deren Giebelseite nicht breiter als 7,5 m sein darf. Größere Gebäudebreiten sind als Ausnahme zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt oder die typische Bebauung erhalten bleibt.

#### (3) Gebäudehöhen

Die Traufhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,50 m über Straßenniveau betragen. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand festgelegt. Gebäude mit mehr als 2 Vollgeschossen sind nicht zulässig.

#### (4) Stellung der Gebäude

Bei der Stellung der Gebäude ist die historische Bebauungsstruktur zugrunde zu legen. Eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche ist nicht zulässig.

### § 4 Dächer

#### (1) Dachform

Zulässig sind nur gleichschenklige Satteldächer; Walm- und Krüppelwalmdächer sind nur zulässig, wenn die historische Bebauung an dieser Stelle diese Dachform hatte.

Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer zulässig.

#### (2) Dachneigung

Die Dachneigung muss 45° bis 55° betragen. Eine geringere Dachneigung ist als Ausnahme zulässig, sofern sie sich von der historischen Bebauung ableiten lässt oder nicht vom öffentlichen Raum einzusehen ist, jedoch nicht weniger als 30°.

#### (3) Dachdeckung

Für die Dachdeckung sind normalformatige Ton- oder Tonfalzziegel in naturroten Farbtönen zu verwenden. Ausnahmsweise können auch andere Materialien Anwendung finden, sofern ein naturroter Farbton gewählt wird.

In begründeten Fällen dürfen auch andere Rottöne verwendet werden. Die Farbtöne mit folgenden RAL Kennungen sind unzulässig: RAL 3024 und 3026 (Helleuchrot und Leuchrot).

Blechdächer und hochglänzendes/reflektierendes Material sind grundsätzlich unzulässig.

**(4) Dachaufbauten, Dachausschnitte**

Dachaufbauten sind als Einzelgauben zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 1,75 m betragen, zwischen den einzelnen Dachaufbauten mindestens 1,20 m. Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt höchstens 50 % der gesamten Firstlänge einnehmen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.

Die Dachaufbauten müssen die historische Fensteranordnung aufnehmen und axial fortsetzen. Die Einzelgaube darf nicht breiter als 1,50 m sein. Sind die Gauben vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar, sind auch Gauben mit größeren Breiten zulässig.

Die Dachaufbauten sind als Giebel- oder SchlepPGAuben auszubilden und wie die übrige Dachfläche einzudecken. Die Seitenwände können wie die Fassade ausgeführt oder auch mit Holz oder Naturschiefer verkleidet werden. Die Dachneigung der Giebelgauben muß mindestens 45°, die der SchlepPGAuben mindestens 27° betragen. Der höchste Punkt einer Gaube muss mindestens 0,5 m unter der Firstlinie des Daches liegen.

Dachausschnitte sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

**(5) Dachflächenfenster**

In Anlehnung an die historische Bebauung sind pro Dachfläche maximal zwei Dachflächenfenster zulässig, wenn ihre jeweilige Fläche 0,4 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Größere und eine höhere Anzahl an Dachflächenfenster bis max. 1 m<sup>2</sup> sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.

**(6) Dachüberstände, Eingangsüberdachungen, Markisen**

Dachüberstände dürfen am Ortgang 0,20 m, an der Traufe 0,35 m nicht überschreiten. Größere Dachüberstände sind als Ausnahme zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten läßt. Der Ortgang soll mit einer Zahnleiste bzw. einem Windbrett versehen werden. Ortgangumgreifende Dachsteine bzw. Metallabdeckungen sind unzulässig.

Eingangsüberdachungen und Windschutzkonstruktionen an Hauseingängen aus Kunststoff oder Faserzement sind unzulässig. Zulässig sind Holzkonstruktionen mit Ziegeldächern oder Stahlkonstruktionen mit Glasdächern.

Die Anbringung von Markisen an der von der öffentlichen Erschließungsstraße einsehbaren Fassade ist zulässig, wenn sich diese in Form, Gestalt, Farbe, Größe und Funktion in die jeweilige Gebäudefassade einfügt. Die Verwendung greller Farben ist unzulässig. Eine Beeinträchtigung des historischen Straßenbildes ist zu vermeiden.

**§ 5****Erhalt des räumlichen Gefüges****(1) Raumkanten**

In den Straßenzügen im gesamten Geltungsbereich soll die geschlossene räumliche Wirkung erhalten bleiben. Deshalb muß die vorhandene vordere Bauflucht eingehalten werden.

**(2) Firstrichtung**

Der First muss immer in Längsrichtung des Baukörpers verlaufen.

Eine andere als die oben beschriebene Ausrichtung der Gebäude ist dann erforderlich, wenn die historische Bebauung an dieser Stelle diese andere Ausrichtung hatte.

### (3) Einfriedungen

Die historischen, den Hof zur Straße hin abgrenzenden Hoffore sind zu erhalten oder bei baulichen Veränderungen weitestgehend wiederherzustellen.

Für Einfriedungen, die das Anwesen zur Straße hin abgrenzen, gilt folgendes:

- Neu zu errichtende Einfriedungen müssen durch ihre Form, Farbe und Textur ein integrierter Bestandteil der Bebauung sein. Folgende Materialien sind zulässig: Verputztes Mauerwerk, verputzter oder durchgefärbter Beton, Sichtmauerwerk aus Naturstein, Holz.

Ausnahmsweise können auch Einfriedungen aus Eisen oder Stahl zugelassen werden, wenn sich diese harmonisch in das Siedlungsbild einfügen.

- Unzulässig sind Holzgeflechtzäune, Jägerzäune, Metall- und Drahtgeflecht, Kunststoffzäune.
- Zulässig sind Holzzäune und im Gartenbereich mit lebenden Hecken begrünte Drahtzäune ohne Sockel.

Die Höhe der Einfriedung zu Straßenflächen soll mindestens 1,80 m über deren Niveau betragen.

## **§ 6 Fassaden**

### (1) Proportionen

Die bestehenden Proportionen der historischen Fassaden sind beizubehalten.

Gebäudeaußenwände sind als flächige Lochfassaden auszubilden, d. h. der Wandanteil soll größer als der Anteil der Öffnungen (Fenster und Türen) sein (begründete Ausnahmen können zugelassen werden). Die Ecken der Gebäude sind als geschlossener Fassadenteil auszubilden. Eckverglasungen und schräge Eckausbildungen sind unzulässig.

Bei Um- und Neubauten ist die Fassade in einer dem Gebäude bzw. dem historischen Vorbild angepassten Weise zu gliedern.

### (2) Erker, Balkone, Loggien, Wintergärten

Erker, Balkone, Loggien und Wintergärten sind an Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Ansonsten sind sie in die Fassadengliederung einzubinden.

### (3) Sockel

Die Fassade der Hauptgebäude ist durch einen Sockel von 0,20 - 0,80 m horizontal zu gliedern. Dieser ist farblich und/oder durch Materialwahl von der übrigen Außenwand abzusetzen. Zulässige Materialien sind ortsübliche Natursteine oder Putz.

### (4) Gebäudeaußenwände

Gebäudeaußenwände müssen entsprechend historischen Vorbildern glatt verputzt werden. Strukturputze sind unzulässig. Bei Gebäuden mit Sichtfachwerk ist der Putz fachgerecht auszuführen. Andere Materialien, insbesondere an Sockeln und Wetterseiten, sind zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt.

(5) Farbgebung

Grelle Fassadenanstriche sind unzulässig. Die Farbe des Putzes muss mit der Umgebung abgestimmt und dem Ortsbild angepasst sein.

(6) Installationen

Be- und Entlüftungs- sowie Abgasöffnungen und ähnliche Installationen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht überschneiden bzw. überdecken und müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Farbgebung unterordnen.

## **§ 7 Fenster**

(1) Format, Unterteilung

Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig, die ein Verhältnis von Breite zu Höhe von höchstens 2:3 aufweisen. Die maximale Breite darf 1,20 m nicht überschreiten. Vom Rechteck abweichende Fensterformen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das historische Straßenbild dadurch nicht gestört wird.

Bei historischen Bauten ist die historische Sprossenteilung beizubehalten bzw. bei baulichen Veränderungen wiederherzustellen. Neu zu verglasende Fensterflächen müssen bei Fensterbreiten von mehr als 60 cm unterteilt sein. Die Unterteilung muss symmetrisch zur Mittelachse und mit der Bildung eines Mittelstegs sowie eines Kämpfers im oberen Drittel der Gesamtfläche hergestellt werden. Aufgeklebte, dazwischen geklebte Sprossen sind unzulässig.

Bei Neubauten kann die Unterteilung reduziert oder ganz auf sie verzichtet werden.

In Giebeldreiecken sind Fenster in Sonderformaten zulässig, wobei diese nicht breiter als 1,20 m sein und die Fassade nicht dominieren dürfen.

Glasbausteine zur Straßenfront sind unzulässig.

(2) Farbgebung, Material

Fenster in Fachwerkgebäuden sind möglichst aus Holz herzustellen und farblich dem historischen Ortsbild anzupassen. Andere Farbtöne können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie das historische Ortsbild nicht stören. Auch die Verwendung anderer Materialien als Holz ist zulässig, sofern sich das Material optisch (Struktur und Farbe) in die Gebäudefassade und das historische Ortsbild einfügt.

(3) Fensterläden

Holzklappläden sind zu erhalten. Sofern eine Erhaltung nicht möglich ist, sind sie nach historischem Vorbild zu ersetzen. Farblich sind sie der Umgebung anzupassen.

Rolladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein, Führungsschienen sind in der Farbe des Fensters zu streichen.

(4) Schaufenster

Schaufenster sind nur in der Erdgeschossenebene zulässig. Sie müssen ebenfalls stehende, rechteckige Formate haben und sind auf die Fassadengliederung des Obergeschosses abzustimmen.

Die nicht unterteilte Schaufensterfläche darf höchstens 3 m<sup>2</sup> groß sein.

Größere Glasflächen müssen unterteilt sein.

Schaufenster in Sichtfachwerkfassaden müssen sich ohne statische Veränderung der Fachwerkkonstruktion einfügen.

Die durchgehende Sockellinie darf durch Schaufenster nicht unterbrochen werden.

Das völlige Zustreichen oder Zukleben von Schaufenstern ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme.

## **§ 8 Türen und Tore**

### **(1) Format, Unterteilung**

Neue Zufahrten und Eingänge müssen sich in das historische Bild einfügen.

Türen und Tore müssen sich an historischen Vorbildern orientieren.

Namensschilder, Ruf- und Briefkastenanlagen sind der Gestaltung von Tür- und Toranlagen und der Fassadengestaltung unterzuordnen.

### **(2) Material, Farbgebung**

Als Material für Türen und Tore ist Holz oder Holz mit nicht farbig verglasten Teilen zu bevorzugen, bei Neubauten sind andere Materialien zulässig. Auch bei Bestandsgebäuden können andere Materialien wie beispielsweise Holztore in Metallrahmen oder Tore in Holzoptik zugelassen werden, sofern sie sich harmonisch in die Bebauung einfügen und das Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen.

Die Verwendung von Kunststoffen ist grundsätzlich zu vermeiden.

## **§ 9 Werbeanlagen**

### **(1) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.**

Bei Geschäftstätigkeit in hinterliegenden Gebäuden bzw. in Seitenstraßen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das historische Straßenbild dadurch nicht gestört wird.

### **(2) Auf der Fassadenfläche liegende Werbeanlagen, Aushängeschilder und flächige Leuchtschilder dürfen das Gebäude nicht verunstalten und nicht höher als 0,6 m sein.**

### **(3) An Sichtfachwerkfassaden sind nur Aushängeschilder zulässig; diese dürfen nur eine maximale Fläche von 0,8 m<sup>2</sup> haben.**

### **(4) Blinklichter sind unzulässig.**

### **(5) Werbeanlagen, Aushängeschilder und flächige Leuchtschilder sind bis zu einer Gesamtfläche von 1 m<sup>2</sup> je Fassade genehmigungsfrei zulässig. Größere vorgenannte Werbeanlagen können im Einzelfall zugelassen werden und sind durch den Gemeindevorstand zu prüfen und zu genehmigen. Eine Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes ist zu vermeiden.**

### **(6) Für Werbung auf Markisen gilt Absatz 1. Darüber hinaus hat sie sich in ihrer Farbgebung und Größe in die Gebäudefassade einzufügen. Die Verwendung greller Farben ist unzulässig.**



sig. Das historische Straßenbild darf hierdurch nicht gestört werden.

- (7) Werbung mittels aufgestellter Fahnen ist lediglich temporär, für einen klar definierten Zeitraum zulässig. Der Gemeindevorstand ist über Aufstellung der Fahnen und dem vorgesehenen Zeitraum zu informieren.

Dauerhafte Werbung mittels Fahnen kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Werbung an der Stätte der Leistung erfolgt und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu erwarten ist. Die Aufstellung ist in jedem Fall durch den Gemeindevorstand zu prüfen und zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Antennen, Blitzableiter, Freileitungen und Solaranlagen**

- (1) Je Gebäude ist nur eine Rundfunk-Fernsehantenne zulässig. Mehrfamilienhäuser sollen eine Gemeinschaftsantenne besitzen.
- (2) Blitzableiter und Freileitungen sind nur an den von der Straße nicht einsehbaren Fassaden anzubringen.
- (3) Parabolantennen und Funkantennen sind möglichst so anzubringen, dass sie von den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.
- (4) Solaranlagen/Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals (Einzeldenkmal), einer Gesamtanlage oder des historischen Ortsbildes zu erwarten sind. Eine gewerbliche Vermietung der Dachflächen zur Gewinnerzielung ist unzulässig.

Ist bei der Anbringung einer Solaranlage/Photovoltaikanlage eine zuvor beschriebene Beeinträchtigung zu erwarten, ist zu prüfen, ob eine alternative Anbringung der Anlage ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist. Alternative Lösungsansätze können Folgende sein:

- Prüfung von Alternativstandorten (z. B. auf Nebengebäuden)
- Platzierung der Anlage auf dem Dach. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Anlage einzurücken und einen Abstand zum Ortsgang bzw. der Traufe vorzusehen.
- Anbringung der Photovoltaikanlage selbst (z. B. flächige und geschlossene Aufbringung, möglichst farblich einheitliche Gestaltung der PV-Anlage, wenn möglich in Farbe des Daches und in matter Ausführung).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die An- oder Aufbringung von Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) an Kulturdenkmälern gemäß Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) oder in dessen Umfeld regelmäßig einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises bedarf.

## **§ 11**

### **Krafffahrzeugstellplätze**

- (1) Offene Stellplätze

Offene Stellplätze dürfen nicht direkt vom öffentlichen Straßenraum befahrbar sein, Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

- (2) Überdachte Stellplätze (Carports)

Carports, die vom öffentlichen Straßenraum direkt angefahren werden, und die von dort einsehbar sind, sind unzulässig.

(3) Garagen

Garagen müssen sich im Charakter an den historischen Nebengebäuden orientieren.

Garagentore müssen sich farblich und gestalterisch an die Umgebung anpassen.

- (4) Zufahrten zu Tief- und Kellergaragen dürfen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sein.

## **§ 12 Freiflächen**

- (1) Die Grünbereiche, gekennzeichnet in den Karten des Geltungsbereichs nach § 1 dieser Satzung, sollen von Bebauung mit Hauptanlagen sowie zugehörigen Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätzen freigehalten werden.

Kleinere Gerätehütten bis zu einer maximalen Größe von 7,5 m<sup>2</sup> (z. B. 3 x 2,50 m), die dem Unterstellen von Geräten zur Bewirtschaftung der Freiflächen dienen, sind allgemein zulässig. Ebenso dürfen in Ausnahmefällen einzelne Anlagen zur Gartengestaltung in diesen Bereichen errichtet werden (Terrassen, Wege, Pergolen etc.).

- (2) Höfe und Einfahrten müssen, soweit sie von öffentlichen Flächen aus eingesehen werden können, mit kleinteiligem Kunst- oder Natursteinpflaster befestigt oder mit einer wasser gebundenen Decke aus feinem Kies hergestellt werden.

- (3) Die Eingrünung von Mauern und Fassaden mit ortstypischen Kletterpflanzen wird aus ökologischer und stadtgestalterischer Sicht empfohlen. Folgende Pflanzen eignen sich zur Fassadenbegrünung:

Clematis, Efeu, Geißblatt, Kletterhortensie, Kletterrosen, Knöterich, Wilde Rebe, Wilder Wein, Winterjasmin.

Geeignete Obstgehölze können auch im Spalier an der Fassade gezogen werden.

- (4) Um grüne Blickpunkte zu schaffen, wurden im Zuge der Umgestaltung der Straßen schmale Streifen entlang der Häuser freigehalten. Diese können alternativ als Wildblumen-Gras-Streifen (Samenmischung: ca. 70 % Gräser, 30 % Blumen und Kräuter) oder mit Sommerblumen und Stauden bepflanzt werden.

Unerwünscht sind nichtstandortgerechte Pflanzen wie Koniferen und exotische Ziersträucher.

- (5) Um das historische Ortsbild wiederherzustellen, wird weiterhin empfohlen, dass in jedem Hof ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum gepflanzt werden soll, wie z. B.:

- Apfel, Birne, Walnuß, Pflaume

- Eiche, Rotbuche, Linde, Eberesche etc.

## **§ 13 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 73 Abs. 1 Hess. Bauordnung (HBO) von den Vorschriften der § 3 und § 11 dieser Satzung auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befreien, wenn

- der Zweck der jeweiligen Anforderung berücksichtigt wird und dieser eine Abweichung zulassen würde.



- (2) Abweichungen vom gestalterischen Konzept sind aus besonderen (kunst-) historischen Gründen zulässig, müssen aber begründet sein und von der Gemeinde genehmigt werden. Umgekehrt kann die Gemeinde vom Bauherrn aus o. g. Gründen eine Abweichung von der eigentlich vorgesehenen Auflage verlangen.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gestaltungssatzung sind gemäß § 86 Hessische Bauordnung (HBO) ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro (vgl. § 86 (1) Nr. 23 und (3) HBO) geahndet werden.

#### **§ 15 Andere Vorschriften**

Die landesrechtlichen Vorschriften, z. B. über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Trebur für den Ortskern Astheim vom 03.08.1996, für den Ortskern Geinsheim vom 03.08.1996 und für den Ortskern Trebur vom 01.12.2022 treten zum gleichen Tage außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Trebur, den 24. Juli 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


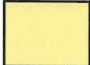


  
Jochen Engel  
Bürgermeister







Zeichenerklärung

-  Von Bebauung freizuhaltende Fläche
-  Haupterschließung
-  Nebenschließung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Gemeinde Trebur

Erhaltens- und Gestaltungssatzung  
Ortskern Trebur

Ohne Maßstab



FD 2.2 Bauangelegenheiten, Liegenschaften und öffentliche Einrichtungen

Gezeichnet: Adams/Koszela

Stand: 12.08.2022





### Zeichenerklärung

 Von Bebauung  
Freizuhaltende Flächen


 Grenze des räumlichen  
Geltungsbereichs

**Gemeinde Trebur**

**Gestaltungssatzung  
Ortskern Astheim**

Maßstab 1:2.000



0  100  
Meter

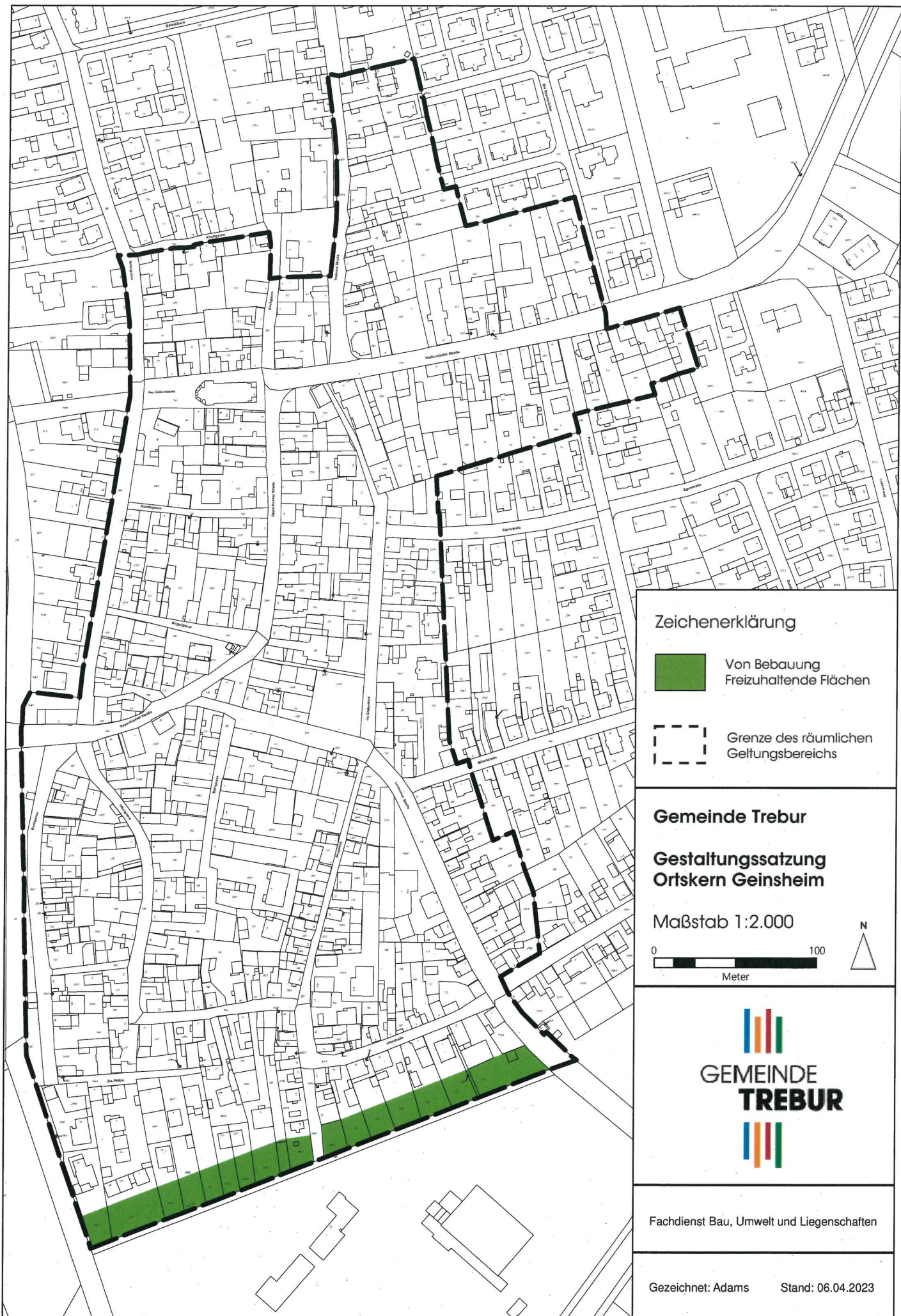


Fachdienst Bau, Umwelt und Liegenschaften



Gezeichnet: Adams

Stand: 10.03.2023





**Zeichenerklärung**

-  Von Bebauung  
Freizuhaltende Flächen
-  Grenze des räumlichen  
Geltungsbereichs

**Gemeinde Trebur**

**Gestaltungssatzung  
Ortskern Geinsheim**

Maßstab 1:2.000



Fachdienst Bau, Umwelt und Liegenschaften

Gezeichnet: Adams      Stand: 06.04.2023